## TEIL B - TEXT -

#### GESTALTERISCHE FFESTSETZUNGEN A

(Ortliche Bauvorschriften gemäß § 82 (4) LBO in Verbindung mit § 9 (4) BauGB)

#### ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG 1.

- Nebengebäude oder Anbauten sind in Material und Farbe dem Hauptgebäude anzupassen, 1.1 sofern es sich nicht um Glasanbauten (Wintergärten) oder überdachte Stellplätze (Carports) handelt.
- Sockelhöhen sind bis zu 0,60 m über Oberkante Straße zulässig 1.2
- Drempel sind bis zu einer konstruktiven Höhe von 0,60 m zulässig. 1.3
- Die zulässige Firsthöhe wird mit max. 9,00 m über Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes 1.4 festgesetzt.
- Als Einfriedigungen entlang der Straße (Straßenbegrenzungslinie) sind nur Laubhecken oder 1.5 naturfarbene bzw. weiß gestrichene Holzzäune bis zu einer Höhe von 0,70 cm, bezogen auf die Höhe des zugehörenden Straßenabschnittes zulässig. Bei Laubhecken ist ein zusätzlicher Maschendrahtzaun bis zu der festgesetzten Höhe zulässig. Für sonstige Einfriedigungen sind geschlossene Mauern und Metallzäune mit Ausnahme von Maschendrahtzäunen unzulässig.

#### 2. FASSADEN

Außenwände sind als Sichtmauerwerk mit unglasierten roten bzw. rotbrauen Ziegeln, 2.1 Kalksandsteinen oder als verputzte Wandflächen in den Farben weiß bis hellgrau oder bis hellbeige herzustellen.

#### DACHER 3.

ADE

8.

DE MARN

- Für sämtliche Gebäude mit Ausnahme von überdachten Stellplätzen und Garagen sind nur 3.1 symetrisch geneigte Dächer mit einer Hauptdachneigung von 35° - 50° zulässig. Für Walme und Krüppelwalme ist eine Dachneigung bis zu 65° zulässig.
- Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind als Flachdach oder als flachgeneigtes Dach 3.2 mit einer Neigung bis zu 15° herzustellen.
- Die geneigten Dachflächen der Hauptbaukörper sind mit roten, rotbrauen oder anthrazitfarbigen 3.3 Dachpfannen einzudecken. Glasierte Dachpfannen sind unzulässig.

#### GRUNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN B

(Festsetzung nach § 9 (1) 25a i.V. mit § 9 (1) 25b BauGB)

- Die gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzten Einzelbäume, Sträucher (Strauchgruppen) und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB dauernd zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art nachzupflanzen.
- Die gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB festgesetzten Einzelbäume und Flächen mit der Bindung zur 2 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind dauernd zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art nachzupflanzen.
- Für die zur Straßenseite als Laubhecken festgesetzten Einfriedigungen sind folgende 3 Gehölzarten zu verwenden:

Hainbuche Carpinus betulus Karnelkirsche Cornus mas Weißdorn Crataegus monogyna Buche Fagus sylvatica Schlehe Prunus spinosa

Die in der Planzeichnung festgesetzten neu anzulegenden Knicks sind als Schlehen/ 4 Haselknicks vorzusehen (Das genaue Pflanzschema kann dem Grünordnungsplan entnommen werden).

Der neu anzulegende Knickwall an der Ostgrenze des Plangeltungsbereiches ist mit einer Höhe von 1,00 m bei einer Breite von 3,00 Metern am Knickfuß und einer 1,20 bis 1,50 m breiten Krone anzulegen. MARN

Zwischen Knickfuß und den angrenzenden Balgrundstucken für die Maßnahmen gemäß & -(1) Nr. 20 BauGB in der Planzeichnung nicht festgesetzt sind breiter Streifen als Wildkrautflur zu entwickeln, zu erhalten und extensiv zu pflegen Anlagen jeglicher Art sind in dieser Zone unzulässig

Von den in der Planzeichnung festgesetzten anzupflanzenden Großbäumen sind mind. 4 Stiel-7 Bröße von mind 16 cm Stammumfang vorzusehen. Für die verbleibenden anzupflanzenden Bäume sind Ebereschen oder Sand-Birken in der Größe von mind. 14 cm Stammumfang zu verwenden.

Innerhalb der festgesetzten verkehrsberuhigten Straßenverkehrsfläche sind mind. 15 Ebereschen in der Größe von mind. 14 cm Stammumfang anzupflanzen.

Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind mit folgenden Gehölzen zu bepflanzen:

Weißdorn Crataegus monogyna Hasel Corylus avellana Schlehe Prunus spinosa Hunds-Rose Rosa canina

### (Ziffer 8. geändert gem. Vfg. d. kr. Stormarn v. 27.09.94) Sambucus nigra Schwarzer Holunder

### (Festsetzungen nach § 9 (1) 20 BauGB)

- Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft am Teich im Osten des Geltungsbereiches sind 5 Korbweiden (Salix Viminalis) zu pflanzen.
- Der Teich im Osten des Plangebietes ist naturbetont zu mödellieren. Hierzu sind die nördliche 11 und die westliche Böschungsneigung auf unter 1:5 abzuflachen.
- Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft südlich der Feldzufahrt sind 10 Obstbäume mit mind. 7 cm Stammumfang 12. anzupflanzen. Hierbei sind folgende Sorten zu verwerten:

6 Stck. Glockenapfel 2 Stck. Gellerts Butterbirne Große schwarze Knorpel (Kirsche) 2 Stck.

Sämtliche festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind als Wildkrautfluren zu entwickeln und extensiv zu pflegen.

# ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

RauGB § 9 (1) 1

WR

Reine Wohngebiete (gem. § 3 BauNVO)

0,25 Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAUGRENZEN, BAULINIEN

nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenzen

§ 9 (1) 11 BauGB

§ 9 (1) 12

§ 9 (1) 16

in Verbindung mit

Anzeigeverfahren

gemäß Verfügung

Bad Oldesloe, den 27.9.94

DER LANDRAT

des Kreises Stormam

Bavamt

Plangenehmigungsbehörde

§ 9 (1) 25b BauGB

BauGB

BauGB

GEM

MEDD

MEDDE

KREIS ST

59(1)2

BauGB

RH

RK

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie

Straßenbegleitgrün

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsberuhigter Bereich

Flächen für das Parken von Fahrzeugen FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

Transformatorenstation

FLACHEN FUR DIE ABWASSERBESEITIGUNG BauGB § 9 (1) 14

Regenwasserrückhaltebecken/Regenwasserklärung

OFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN BauGB § 9 (1) 15

Parkanlagen (offentlich) Spielplatz (öffentlich)

Grünflächen besonderer Zweckbestimmung i.V. mit

§ 9 (1) 20 BauGB (Wildkrautflur) (öffentlich)

WASSERFLACHEN

Wasserflächen

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) 20 BauGB

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN § 9 (1) 25a BauGB UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und

sonstigen Bepflanzungen Anpflanzgebot für Einzelbäume

Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Knick)\*)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BauNVO § 16 (5) GEMEI

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER durchgeführt vorhandene Grundstücksgrenzen

60/22-62.046/5 vom 27.9.1994 künftig entfallende Grundsücksgrenzen

in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen

Grundstücksbezeichnungen

39.65 Höhenpunkte

Bemaßung in Meter

künftig entfallender Knickbereich

Ziffern der möglichen Baugrundstücke mögliche Führung von Wanderwegen innerhalb

der öffentlichen Grünflächen

geplanter Graben

Lübeck , den

Aufgestellt am: 02.12.1993 Geändert am: (Stand)

68

Φ18

Geändert gemäß Verfügung vom 27. September 1994 (Aktz.: 60/22-62.046(5))

### Satzung der Gemeinde Meddewade

über den Bebauungsplan Nr. 5

Gebiet: Südlich der Siedlung "Parkweg" westlich und östlich des "Schloßweges"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBI 1 S. 2253) in der zuletzt geänderten Fassung (Gesetz vom 22.04.93, BGBI. I. S. 466) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVOBI. Schl.-H. Seite 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.03.94 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 für das oben genannte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

B. Kanntmachung vom 02.11.1993 Die ortsübliche B. Kanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die GEMERET Nachtichten - Stormarner Nachrichten - und INCOMENTALIST STORMARN KREIS STORMARN ...., den 07. 07. 94

1, stelly, Bligermeis of in

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Bauci Sist am 10. 01.1993 im Rahmen einer öffentlichen Veranstallung durchgeführt worden. MEDDEWADE den 07. 07. 94

1. stelly, Bürgermeister i

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregorigen sowie die Stellungnahmen der Träger öhentlicher Bela ge am 17.03.1994 geprüft. Das Ergemeine mitgeleilt worden.

MEDDEWARN 0.7 0.7 0.4

REIS STORMARN

07. 07. 94

(Tir A) und or in Text (Teil B), wurde am .17.03.1994 on den Office den Demende vertretung als Satzung beschlossen. Die Begring Die zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß dat Delheing zum Nerung vom ...17.03.1994 ......gebilligt. 07. 07. 94

GEMEINDE öffentlicher MEDBEWADE

...., den 07. 07. 94

1. stelly, Burgeryleister in

Die Gemeind vertretung hat am 02.12.1993 den Entwurf GEMEINERungsplanes mit Begründung beschlos-sen und REIS STORMARN

leddewade

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 97.07.1999 dem Landrat des Kreises Dieser, hat mit Vertügung vom 27.09.1994 Az 60/22-62.046(5) erklärt, daß

er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

geltend gemachten Rechtsverstöße behoben sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

MEDDEWA DE den 07. 07. 94

1. stelly, Burgernesser in

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.01 1994 bis zum

17.02.1994 während der Dienststunden nach § 3 Abs 2

BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen

während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 05.01.1994 in den Lübecker Nachrichten -Stormarner Nachrichten - und im Stormarner Tageblatt

.... den 06.01, 1995 REIS STORMARN

1. stelli

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung em Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt

GEMEINDE MEDDEWADE KREIS STORMARN

., den 06.01, 1995

Bürgetmeisterin



Durchführung des Anzeigenverfahrens Behauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11.01.95 in den Lübecker Nachrichten - Stormarner Nachrichten - und im zu effialle. Nachrichten - Storme Nachrichten - Storme Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verlahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden Die Satzung ist mithin am 12.01.1995 in den 20.01.1995

GEMEINDE MEDDEWADE KREISMETHE WARN

ortsüblich bekanntgemacht.

07. 07. 94

Der katastermäßige Bestand am 21. 4. 94 die geometrischen Festlegungen der neuen baulichen Planung werden als richtig bescheinigt. städte

Lübeck Jörg Kum den ... 21.4.94 Offentl. best. Vermessungs Ingenieur

Meddewade

GEMEINDE MEDDEWADE KREIS STORMARN

1.5 V. Bürgermeister in

2400 L Gemeinde Meddewade Bebauungsplan Nr. 5

**PLANUNGSBÜRO** JURGEN ANDERSSEN

RAPSACKER 12A - 23556 LÜBECK TEL: 0451-87 9 87 0 - FAX: 0451-87 9 87 22 PLANSTAND

.Ausfertigung